



**Gemeinsame Öffentliche Anhörung des Innenausschusses und des Unterausschusses
Zivile Krisenprävention, Konfliktbearbeitung und vernetztes Handeln zum Thema
„Einsatz von Polizei in Friedensmissionen“
3. November 2014**

Frage 6: Welche Bedeutung haben internationale Polizeieinsätze für Peacekeeping, Peacebuilding, Krisenprävention und Statebuilding; und welche Schlussfolgerungen lassen sich aus bisherigen internationalen Polizeieinsätzen für die Abgrenzung zwischen Polizei und Militär ziehen?

Bedeutung internationaler Polizeieinsätze

1. Für die Vereinten Nationen (VN) ist die Entsendung von Polizei in Friedenseinsätzen wesentlich, um vom Sicherheitsrat mandatierte Aufgaben zur (i) Krisenprävention, (ii) Friedenssicherung, und (iii) Friedenskonsolidierung, inklusive Staatsaufbau, gewährleisten zu können.
2. VN Polizisten (PVB) tragen maßgeblich zur Wiederherstellung der Inneren Sicherheit und Stabilität fragiler Gesellschaften und schwacher Staaten mit nicht mehr funktionsfähigen Sicherheitsbehörden bei. Durch den Wiederaufbau staatlicher Sicherheitsstrukturen beugen PVB oftmals den erneuten Ausbruch von Auseinandersetzungen vor. Sie schaffen Rahmenbedingungen für nachhaltige politische, soziale und ökonomische Entwicklung und allgemeine Rechtsstaatlichkeit.
3. 1960 wurden zum ersten Mal Polizeipersonal im Rahmen der damaligen Kongokrise eingesetzt. Seitdem ist der Bedarf an dieser zivilen Komponente des Peacekeeping konstant gestiegen. Waren im Jahr 2002 7.000 Polizisten vom VN Sicherheitsrat zum Einsatz ermächtigt, sind es mittlerweile 15.417. Aktuell (Stand 30. September 2014) stellen 88 VN-Mitgliedstaaten 12.538 PVB (Frauenanteil 9,3 Prozent), die in dreizehn VN-Friedenseinsätzen und fünf Politischen Sondermissionen (SPMs) ganz überwiegend in Afrika eingesetzt sind.
4. Der zunehmend als wesentlich empfundene Beitrag von PVB (zahlenmäßig kleine, hochqualifizierte Teams) in SPMs findet seine Fortsetzung in der engen Zusammenarbeit der VN Polizeiabteilung in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (DPKO) mit dem United Nations Development Programme (UNDP) und anderen Partnern im sogenannten Global Focal Point. Hierdurch kommt Polizeiexpertise von PVB auch ausserhalb klassischer Friedenseinsätze zum Einsatz.



5. Bei den entsandten VN Polizeikräften wird grundsätzlich zwischen der Entsendung individueller PVB, einschliesslich Spezialisierter Teams (beispielsweise zur Prävention und Verfolgung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt oder zur Unterstützung nationaler Partner beim Aufbau von Strukturen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität) (4,187 PVB), und Geschlossenen Polizeieinheiten¹ (8,351 PVB) unterschieden.
6. Gegenwärtig stellt Deutschland 2 Polizistinnen und 23 Polizisten in VN Missionen in Darfur (5), Liberia (5), Mali (8) und Südsudan (7) und belegt damit den 55. Platz aller 88 Polizeistellenden Mitgliedstaaten, die Polizisten stellen, und den 5. Platz unter den EU Mitgliedstaaten im Hinblick auf Einsätze der Vereinten Nationen (siehe Tabelle).
7. VN Polizei hat sich in nunmehr nahezu 55 Jahren stark entwickelt, vielfach bewährt und zählt unumstritten zu den substantiellen zivilen Mitteln der Vereinten Nationen, die nachhaltige Lösungen in Krisenregionen schaffen können. VN Polizei ist zudem unverzichtbarer Bestandteil von Exit-Strategien in Friedensmissionen.
8. VN Generalsekretär Ban Ki-moon sieht VN Friedenseinsätze vor enormen Herausforderungen:
 - a. Sie sind zunehmend mandatiert, in Szenarien zu agieren, in denen noch kein Frieden zu sichern ist („no peace to keep“);
 - b. Manche Einsätze werden in Abwesenheit von genau bestimmbar Konfliktparteien (e.g. Lybien/Mali) oder tragfähigen politischen Prozessen mandatiert (Südsudan);
 - c. VN Friedenseinsätze operieren in einem komplexeren Umfeld, das von vielschichtigen internen, sowie transnationalen Bedrohungen geprägt ist und das eingesetzte Personal neuen Risiken aussetzt.
9. Um den sich rasant wandelnden Anforderungen an friedenssichernde Einsätze gerecht zu werden, beauftragte VN Generalsekretär Ban Ki-moon am 11. Juni 2014 das VN Sekretariat, eine Überprüfung der friedenserhaltenden Maßnahmen in den nächsten Monaten vorzunehmen. Diese Initiative setzt den Reformprozess, der 2000 mit dem richtungsweisenden Brahimi Bericht begann, fort.

¹ Geschlossene Polizeieinheiten, sogenannte „Formed Police Units“, bestehen aus 140-180 Beamten eines personalstellenden Staates und sind befähigt, lokale Polizeikräfte bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und dem Aufbau lokaler Kapazitäten zu unterstützen.



United Nations Police

10. Der wachsende Bedarf und zunehmend vielschichtige operative Anforderungen gehen einher mit der qualitativen Weiterentwicklung von VN Polizei Mandaten. Diese unterscheiden grundsätzlich zwischen:
 - a. Der Bereitstellung/Wahrnehmung operativer Unterstützung der Polizei und weiterer Sicherheitsakteure des Aufnahmestaates;
 - b. Der vorübergehenden Durchführung von polizeilichen Aufgaben des Aufnahmestaates; und
 - c. Der Unterstützung bei Reform, Restrukturierung und Wiederaufbau von Polizei und verbundenen Institutionen des Aufnahmestaates, sowie Training des Polizeipersonals.

11. Seit 2003 beinhalten fast alle neuen Mandate Aufgaben im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten und von Institutionen. Die jüngsten Friedenssicherungseinsätze in Mali und der Zentralafrikanischen Republik zeigen erneut den Bedarf auch von vorübergehenden operativen VN Polizeimandaten.

Schlussfolgerungen zur Abgrenzung zwischen Polizei und Militär

12. In VN Missionen wird aufbau- und ablauforganisatorisch zwischen Militär und Polizei getrennt. Polizei wird parallel zum Militär eingesetzt. Abhängig von Aufgabenstellungen, Grösse und Kooperationsbedarf zwischen Polizei und Militär findet sich die VN Polizeikomponente entweder gleichrangig zum Militär direkt dem Sonderbeauftragten unterstellt, oder als Teil einer von einem stellvertretenden Sonderbeauftragten geführten Rechtsstaatsabteilung wieder. Eine Unterstellung unter eine militärische Komponente erfolgt nicht.

13. Kernaufträge des VN Militärpersonals sind (i) umstrittene Grenzen zu beobachten; (ii) Friedensprozesse in Postkonfliktzonen zu beobachten und zu bewachen; (iii) Sicherheit in Konfliktzonen zu gewährleisten; (iv) Zivilbevölkerung zu schützen; Militärpersonal von Aufnahmestaaten zu trainieren und unterstützen; sowie (v) ehemaligen Kombattanten in der Implementierung von Friedensabkommen zu assistieren.

14. Die Aufgabenzuweisung zwischen VN Polizei und VN Militärpersonal ist getrennt. Die jeweilige Militärkomponente wird von einem militärischen Befehlshaber, die Polizeikomponente von einem Police Commissioner geführt.



15. Die wirkungsvolle Umsetzung der Mandate erfordert in den gegenwärtigen Einsatzräumen und angesichts aktueller Kapazitäten der VN Friedensmissionen oftmals ein Zusammenspiel militärischer und polizeilicher Fähigkeiten, insbesondere im Rahmen von Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit in Konfliktzonen und beim Schutz der Zivilbevölkerung.
16. Binnenkonflikte in Zentralafrika, Mali oder im Südsudan erschweren die Trennung der Aufgabenverantwortung zur Gewährleistung von Sicherheit auf der strategischen, operativen und taktischen Ebene. Limitierte Ressourcen erfordern oftmals die Beteiligung des Militärpersonals an logistischen Leistungen, die von Militär, Polizei und Zivilem Personal wahrgenommen wird, aber auch die koordinierte gemeinsame arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung.
17. Die vollständige Abwesenheit örtlicher Polizei und Gendarmeriefähigkeiten in der Zentralafrikanischen Republik führte angesichts der Bewertung der Situation als primäre polizeiliche Herausforderung zur Schaffung der „Bangui Joint Task Force“, die eine bisher einzigartige Struktur aufweist, in der ein militärisches Battalion und rund 1,000 Polizisten, einschliesslich sieben Einsatzhundertschaften dem VN Polizeiverantwortlichen, unterstellt ist.

Frage 7: Wie kann der do-no-harm Grundsatz auf Polizeieinsätze angewendet werden; und wie kann sichergestellt werden, dass internationale Polizeieinsätze nicht dazu führen, dass undemokratische Regimes ihre Repressionsfähigkeiten verbessern?

18. Nationale und lokale Eigenverantwortung („ownership“) für die Reform, Restrukturierung und den Wiederaufbau von Polizei- und verbundenen Institutionen des Aufnahmestaates durch angepasste Hilfsmassnahmen sind unerlässlich, um Nachhaltigkeit von VN Polizeieinsätzen zu gewährleisten.
19. Die VN Polizeiabteilung erarbeitet Rahmenbedingungen für die Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten mit relevanten Sprachkenntnissen, Mentoring und Trainingserfahrung und interkultureller Kompetenz. Exakte Richtlinien zur nachhaltigen Stärkung demokratischer und der Einhaltung von Menschenrechten verpflichtete Prozesse sind der nächste Schritt des sich entwickelnden „Strategic Guidance Framework for International Police Peacekeeping“. Diese Richtlinien stehen unmittelbar vor ihrer Fertigstellung.



United Nations Police

20. Um eine kohärente internationale Polizeiarbeit der Entsandten in diesem Bereich sicherzustellen, entwickelt die VN Polizeiabteilung das „Strategic Guidance Framework for International Police Peacekeeping“, welches unter anderem Leitlinien zur Bildung von polizeilichen Fähigkeiten und Fertigkeiten festlegt. Die umfassende Erneuerung von einsatzvorbereitendem Training wird zu den Schwerpunkten der Arbeit der Polizeidivision in den nächsten Jahren führen.
21. VN Polizeikomponenten in Missionen befolgen die „United Nations Human Rights Due Diligence Policy“ durch enge Zusammenarbeit mit dem Hochkommissar für Menschenrechte, um zu gewährleisten, dass Unterstützungsmassnahmen nationalen Polizeibeamten zukommt, die zur Entwicklung eines demokratischen Rechtsstaats beitragen.

Stefan Feller
United Nations Police Adviser
3. November 2014